



GESUCH für eine Aufgrabungsbewilligung im Gemeindestrassengebiet

⇒ Bitte ausgefüllt an bauabteilung@gossau-zh.ch senden.

Bauherr: Name:
 Adresse:

Gesuchsteller: Name: Tel.:
 Adresse:
 E-Mail:

Bauunternehmung: Name:
 Adresse:

Ort der Grabarbeiten:

Grund:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen:

Behinderung/Sperrung:

Beilage (Pläne):

Rechnungsadresse: wie Bauherrschaft wie Gesuchsteller

Ort, Datum: Der Gesuchsteller: Der Bauherr:

.....

Aufgrabungsbewilligung (wird durch Bauabteilung ausgefüllt)

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches wird die Aufgrabungsbewilligung mit den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Arbeiten gemäss Gesuch Grabenloses Verfahren offener Graben
- Es gelten die allgemeinen Bedingungen im Anhang an diese Bewilligung
- Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die sie durch die Aufgrabarbeiten direkt oder indirekt verursacht, also auch für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Baugrund entstehen, und für solche, die innert fünf Jahre nach dem Abschluss der Aufgrabarbeiten zu Tage treten. Alle Schäden müssen entweder von der Bauherrschaft selbst behoben werden oder werden zu deren Lasten von der Gemeinde behoben.

- Vorsignalisation Baustelle durch Unterhaltsdienst der Gemeinde Sperrung mit Umleitung durch Unterh.dienst der Gemeinde
- Signalisation gemäss VSS 40 886 durch Unternehmer mit Lichtsignalanlage
- Fussgängerschutz erforderlich Verkehrsführung vorgängig besprechen
- Belag: Rad-/Gehweg: 6 cm ACT 16N / 2.5 cm AC 8N oder: cm ACT / cm AC
- Fahrbahn: 8 cm ACT 22N / 3 cm AC 11N oder: cm ACT / cm AC
- Belagsaufbau wird später festgelegt
- Belag prov. nach Absprache mit der Bauabteilung

- Belagseinbau durch qualifizierte Strassenbauunternehmung
- maschineller Belagseinbau
- ME-Messungen
- nach Bauende vermassten Ausführungsplan einreichen (PDF und DWG/DXF)

.....

.....

.....

.....

.....

Gossau, Datum:

Für die Bauabteilung Gossau:

Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet

Planung

Für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003, die SN (Schweizer Normen), die VSS sowie die Normalien Staatsstrassen Kanton Zürich massgebend.

Für die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind die Empfehlungen SIA 205/2003 einzuplanen und einzuhalten:

- Kommunikationsleitungen und Elektroleitungen: min. 80 cm
- Gas min. 100 cm
- Wasser: min. 120 cm

Strasseninstandsetzung

- Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit der Bauabteilung.
- Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

Verrechnung

Bei Instandsetzung durch die Bauabteilung erfolgt die Verrechnung aufgrund der durch den Gemeinderat Gossau festgesetzten Ansätze. Die Verrechnung basiert auf dem aktuellen Grabentarif des Tiefbauamts Kanton Zürich. Es können Depositen verlangt werden.

Ausführungsbestimmungen

- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer die Bauabteilung mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.
- Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40886 massgebend.
- Es gilt die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV).
- Wenn voraussichtlich mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, muss der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden und nach Vorgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) entsorgt werden.
- Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Bauabteilung angeordnet.
- Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

- Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:
 - Fahrbahn min. 80 cm (Walzenbreite 75 cm)
 - Rad- und Gehweg min. 60 cm (Walzenbreite 55 cm)
- Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn: 50 cm
 - Rad- und Gehweg 45 cm
- Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vorbehalten.
- Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu setzen.

Nachschnitten/Restflächen

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandsetzung festgelegt und angeschnitten.

Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten der Bauherrschaft ersetzt.

Für die Grabenauffüllung kann je nach Schutzzone und nach Absprache mit der Bauabteilung auch genormtes RC-Kiesgemisch B verwendet werden. Der Einsatz von RC-Kiesgemisch A ist im gesamten Strassenbereich generell verboten.